

EINKAUF



Einkaufsmöglichkeiten

Schauen Sie in Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis nach; die Angaben zu den Einkaufsmöglichkeiten finden sich unter Ziffer 7. Der Ausweis wird einmal pro Jahr an die Versicherten verschickt. Falls sich Ihre Lohnsituation nicht geändert hat, gelten die angegebenen Werte für das ganze laufende Jahr. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Kasse.

Wie werden die Einkaufsbeträge berechnet?

Die maximalen Einkaufsbeträge sind abhängig vom Alter des Versicherten, von der Höhe des versicherten Jahresgehalts sowie vom bereits angesparten – unter Zugrundelegung eines provisorischen Zinssatzes auf das Jahresende hochgerechneten – Alterskapital. Eine Neuberechnung wird einmal pro Kalenderjahr durchgeführt.

Einkauf zugunsten des Sparkontos

Die Einkaufsmöglichkeiten sind vorrangig dazu bestimmt, bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters die maximalen reglementarischen Leistungen zu erhalten. Der Maximalbetrag ist in der dritten Spalte unter Ziffer 7 Ihres persönlichen Vorsorgeausweises angegeben. Falls dieser Betrag null ist, sind nur Einkäufe im Hinblick auf eine vorzeitige Rente möglich (siehe weiter unten).

Einkauf zugunsten des Sparkontos für die vorzeitige Rente

Die erste Spalte unter Ziffer 7 des Vorsorgeausweises gibt Auskunft über den Einkaufsbetrag für ein bestimmtes Szenarium des vorzeitigen Ruhestandes (zum Beispiel in der Zeile «Bei Rücktrittsalter 59»), um eine zusätzliche Leibrente zu erhalten. So würde die Rente bei Erreichen des betreffenden Rentenalters in etwa der Rente entsprechen, die bei einem ordentlichen Renteneintrittsalter ausbezahlt würde. Die zweite Spalte unter Ziffer 7 des Vorsorgeausweises informiert in der gleichen Zeile und für das gleiche Szenarium der vorzeitigen Rente über den zusätzlichen Einkaufsbetrag, um eine zusätzliche AHV-Überbrückungsrente zu erhalten. So würde die Überbrückungsrente nach Erreichen des entsprechenden Rentenalters ungefähr dem reglementarischen Maximum (d. h. im Prinzip der einfachen AHV-Maximalrente) entsprechen. Es ist jedoch wichtig, dass Einkäufe zugunsten des Kontos für die vorzeitige Rente erst dann getätigt werden, wenn sich der Versicherte für ein bestimmtes Rentenszenarium entschieden hat. Hat ein Versicherter eine vorzeitige Rente (beispielsweise ab dem 60. Lebensjahr) vollständig finanziert und führt seine berufliche Tätigkeit nach Erreichen des entsprechenden Rentenalters weiter, besteht das Risiko, dass ihm ein Teil der Einkaufssumme in Form von Leistungen nicht ausbezahlt werden kann. Grund dafür ist, dass die Leistungen 105 % des Vorsorgeziels nicht übersteigen dürfen.

Zuweisung der Einkäufe

Die einbezahlten Beträge werden in erster Priorität dem Sparkonto, danach dem Sparkonto für die vorzeitige Rente zur Finanzierung einer Leibrente und schliesslich der Finanzierung einer zusätzlichen AHV-Überbrückungsrente zugewiesen.

Auswirkungen des Einkaufs auf die Altersleistungen

Auf der Website finden Sie ein Simulationsmodul, das es Ihnen ermöglicht, vor der Entscheidung für einen Einkauf eine Schätzung der zukünftigen Leistungen für jedes der möglichen Rücktrittsalter zu erhalten.

Auswirkungen des Einkaufs auf die Leistungen bei Invalidität und im Todesfall

Die Leistungen bei Invalidität entsprechen einem festgelegten prozentualen Anteil des Gehalts. Mit einem Einkauf erhöht sich die versicherte Leistung daher nicht. Hingegen wird der Einkauf nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters bei der Berechnung der Altersrente berücksichtigt, welche die – zeitlich befristete – Invalidenrente ersetzt. Im Todesfall bilden die Einkäufe Bestandteil des Todesfallkapitals (angespartes Alterskapital minus Barwert der bereits in Form von Renten ausbezahlten Leistungen). Die Kasse steht Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung, um weitere Auskünfte zu diesem Thema zu geben. Im Invaliditäts- oder Todesfall werden die Einkaufsbeträge, die auf das Konto für einen vorzeitigen Ruhestand einbezahlt wurden, als Kapitaleistung an die in den reglementarischen Bestimmungen bezeichneten Begünstigten ausbezahlt (bei Invalidität an den Versicherten, im

Todesfall an den Ehepartner oder an die in Artikel 23 des Reglements definierten Begünstigten).

Verzinsung der Einkäufe

Die Einkaufsbeträge werden ab dem Tag der Überweisung zu dem vom Vorstand der Kasse festgelegten Zinssatz verzinst. Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jeweils am Ende des Jahres festgelegt. Es besteht keine Garantie für die zukünftigen Zinsen. Einkäufe zugunsten des angesparten Alterskapitals werden in der Regel zu einem tieferen Zinssatz verzinst. Die auf den Sparkapitalien gutgeschriebenen Zinsen für die vergangenen Jahre sind im ersten Teil des Geschäftsberichts angegeben (auf der Website der Kasse abrufbar).

Unter welchen Bedingungen ist ein Einkauf möglich und wie muss ich vorgehen?

Ein Einkauf ist einmal pro Jahr zu einem beliebigen Zeitpunkt möglich. Diesbezüglich gilt ein Mindestbetrag von CHF 3'000.–. Nur beitragspflichtige Versicherte können Einkäufe tätigen (keine Einkaufsmöglichkeiten bestehen z. B. für arbeitsunfähige Versicherte oder Bezüger von Invalidenleistungen).

Vorgehen: Das Formular «Erklärung betreffend Einkauf in die PKWAL» von der Website herunterladen (oder bei der Kasse anfordern), ausfüllen, unterzeichnen und an die Kasse einsenden – die Zahlung veranlassen. Die Zahlungsadresse ist auf dem Formular angegeben. Falls kein Formular eingereicht wurde, werden die Beträge ohne vorherige Benachrichtigung an den Auftraggeber zurückerstattet.

Wie ist das Formular auszufüllen?



Sie müssen bestätigen, dass Ihre gesamten Vorsorgeguthaben an die Kasse übertragen wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss der Kasse ein Nachweis über Ihre Guthaben vorgelegt werden, da Vorsorgeguthaben, die nicht von PKWAL verwahrt werden, vom Einkaufsbetrag abzuziehen sind. Zudem müssen Sie bestätigen, dass Sie keine Vorsorgeguthaben in privates Wohneigentum investiert haben. Falls Sie einen Teil Ihrer Vorsorgeguthaben in Ihr Eigenheim investiert haben, ist ein Einkauf nicht möglich. Sie können den vorbezogenen Betrag jedoch zurückzahlen, vorbehaltlich bestimmter Einschränkungen, die für die letzten drei Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters gelten. Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Kasse.

Besondere Bedingungen gelten überdies für aus dem Ausland zugezogene Personen sowie für ehemals Selbstständigerwerbende. Für zusätzliche Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Kasse.

Versicherte, die infolge einer Scheidung einen Teil ihres Vorsorgekapitals an ihren Lebenspartner abtreten mussten, haben jederzeit die Möglichkeit, die entstandene Vorsorgelücke durch Einkäufe zu schliessen.

Abschliessend müssen Sie bestätigen, dass Sie von der Art des zu tätigenden Einkaufs Kenntnis genommen haben (möglicher Einkauf gemäss Spalte 3 des Vorsorgeausweises = Einkauf zugunsten des Alterskontos, nach Ausschöpfung dieser Möglichkeit Spalte 1 und/oder unter Ziffer 7 = Einkauf zugunsten des Kontos für eine vorzeitige Pensionierung).

Steuerliche Behandlung von Einkäufen

Die durch freiwillige Einkäufe finanzierten Leistungen können nur in Form von Renten bezogen werden, falls sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des Einkaufs fällig werden. Das gleiche gilt auch für Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder bei Austritt aus der Kasse und Beantragung eines Kapitalbezugs für die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Bezug der Leistungen nach dem Einkauf

Für die im Rahmen von PK-Einkäufen einbezahlten Beträge erhalten Sie eine Bestätigung, anhand derer Sie die Einkaufsbeträge in voller Höhe von Ihrem steuerbaren Einkommen abziehen können, und zwar unabhängig von allfälligen Beiträgen an die Säule 3A. Die steuerlichen Einsparungen lassen sich mit den Steuerrechnern auf der Website der Steuerverwaltung abschätzen.

Fragen

Wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an uns.



Rue Chanoine-Berchtold 30 | 1950 Sion | Telefon 027 606 29 50 | cpval@admin.vs.ch | www.cpval.ch